

V CACM 05/20/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 11.11.2020, eingelangt am 25.11.2020, geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a iVm Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemeinsam mit allen Übertragungsnetzbetreibern der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 9 Abs. 1 iVm Abs. 7 lit. a der Verordnung (EU) 2015/1222 ausgearbeiteten und von den zuständigen Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/1222 iVm Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 abgeänderte „erste Änderung der Methode für eine gemeinsame Kapazitätsberechnung für den Marktzeitbereich Day-Ahead gemäß Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/1222 („*First amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 10 May 2021*“, Beilage./1). Die Beilage./1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, Seite 24 (**CACM-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten ab.

Um dieses Ziel zu erreichen sieht Art. 14 CACM-V vor, dass alle Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) einer Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) die zonenübergreifende Kapazität mindestens für den Day-Ahead-Marktzeitbereich (**DA-MZB**) und Intraday-Marktzeitbereich (**ID-MZB**) berechnen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 CACM-V hat die zonenübergreifende Kapazitätsberechnung auf Basis eines lastflussbasierten (*flow based* (**FB**)) Ansatzes zu erfolgen und ist von allen ÜNB einer CCR gemäß Art. 9 Abs. 1 CACM-V gemeinsam zu entwickeln und ist bei den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a CACM-V zur Genehmigung einzureichen.

Der gegenständliche Genehmigungsantrag betrifft die gemeinsame CCM für den DA-MZB der CCR Core.¹

Mit Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) Nr. 02/2019 vom 21.2.2019 wurde die gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode (**CCM**) der CCR Core für den DA- und ID-MZB genehmigt. Diese genehmigte Methode wird seither von den Core ÜNB umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser vorgenehmigten CCM der CCR Core wurde ein Anpassungsbedarf der Methode für den DA-MZB identifiziert. Der gegenständliche Genehmigungsantrag betrifft sohin die erste Abänderung der CCM Core für die Marktzeitbereich Day-Ahead.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 11.11.2020, eingelangt am 25.11.2020 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den gemeinsam von allen ÜNB der CCR Core erarbeiteten Vorschlag für eine erste Änderung der Methode für die gemeinsame zonenübergreifende Kapazitätsberechnung der CCR Core für den DA-MZB bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingebracht (**Vorschlag CCM Core**).

¹ Die **CCR Core** wurde durch ACER-Entscheidung Nr. 04-2021 vom 7.5.2021 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 5 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen. Darunter fallen die folgenden von der Antragstellerin bewirtschafteten Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Austria-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT).

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben den Vorschlag CCM Core auf Basis des Art. 9 Abs. 5 CACM-V und des Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**) einvernehmlich abgeändert. Die genehmigungsgegenständliche Version des Vorschlags CCM Core liegt diesem Bescheid als Beilage./1 bei („*First amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 10 May 2021*“).

Die gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-V erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core wurde am 10.5.2021 im Rahmen der „Core Implementation Group“ erzielt und ist in einem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Decision of the Core Regulatory Authorities on the first Amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of Commission Regulation 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management, 10 May 2021*“).

Dieses Positionspapier enthält die inhaltliche Würdigung des gegenständlichen Genehmigungsantrages und ist somit Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Core.

2.2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen insbesondere,

- die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.
- für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 zu koordinieren;
- die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde;

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter² iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V³ des Leistungs-Frequenz-Regelblocks⁴ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone⁵ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet⁶ „APG“ besteht.

Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt.

Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Core erstellte Vorschlag CCM Core wurde von diesen ÜNB vom 25.6.2020 bis 31.7.2020 veröffentlicht und konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

2.3. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a iVm Art. 20 Abs. 2 CACM-V ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 CACM-V wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin alleine antragslegitimiert.

Die Genehmigungsanträge von APG sind zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-V, gewahrt worden.

² **LFR-Block-Beobachter** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

³ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**).

⁴ **Leistungs-Frequenz-Regelblock** oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁵ **Leistungs-Frequenz-Regelzone** oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁶ Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

3. Rechtliche Beurteilung

Art. 21 Abs. 1 CACM-V sieht vor, dass die gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-V entwickelte gemeinsame CCM mindestens Folgendes zu enthalten hat:

- a) Methoden für die Berechnung der Input-Daten für die Kapazitätsberechnung, die die folgenden Parameter umfassen:
 - i. Eine Methode zur Festlegung der Zuverlässigkeitsmarge gemäß Art. 22 CACM-V;
 - ii. die Methoden zur Festlegung der Betriebssicherheitsgrenzwerte, der für die Kapazitätsberechnung relevanten Ausfälle und der Vergabebeschränkungen, die gemäß Art. 23 CACM-V angewandt werden können;
 - iii. die Methode zur Festlegung der Erzeugungsverlagerungsschlüssel gemäß Art. 24 CACM-V;
 - iv. die Methode zur Festlegung der bei der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigenden Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 25 CACM-V.
- b) Eine ausführliche Beschreibung des Kapazitätsberechnungsansatzes, die Folgendes enthält:
 - i. eine mathematische Beschreibung des angewandten Kapazitätsberechnungsansatzes mit verschiedenen Input-Daten für die Kapazitätsberechnung;
 - ii. Regeln zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Austausch, damit die Einhaltung von Anhang I Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sichergestellt ist;
 - iii. Vorschriften zur Berücksichtigung gegebenenfalls zuvor vergebener zonenübergreifender Kapazität;
 - iv. Regeln für die Anpassung der Lastflüsse auf kritischen Netzelementen oder der zonenübergreifenden Kapazität aufgrund von Entlastungsmaßnahmen gemäß Art. 25 CACM-V;
 - v. für den lastflussgestützten Ansatz eine mathematische Beschreibung der Berechnung der Energieflussverteilungsfaktoren und der Berechnung der auf kritischen Netzelementen verfügbaren Margen;
 - vi. für den Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität die Regeln für die Berechnung der zonenübergreifenden Kapazität, einschließlich der Regeln für die effiziente Aufteilung der Lastflusskapazitäten kritischer Netzelemente auf verschiedene Gebotszonengrenzen;
 - vii. in Fällen, in denen die Lastflüsse auf kritischen Netzelementen durch zonenübergreifende Stromaustausche in verschiedenen Kapazitätsberechnungsregionen beeinflusst werden, die Regeln für die Aufteilung der Lastflusskapazitäten kritischer Netzelemente auf verschiedene Kapazitätsberechnungsregionen, um diese Lastflüsse berücksichtigen zu können.
- c) Eine Methode für die Validierung der zonenübergreifenden Kapazität gemäß Art. 26 CACM-V.

Der gegenständliche Genehmigungsantrag enthält folgende zu genehmigende Änderungen im Vergleich zu der mit Entscheidung Nr. 02/2019 vom 21.2.2019 von ACER genehmigten Version der gemeinsamen CCM der CCR Core im Hinblick auf die DA-MZB:

- Die mit Entscheidung Nr. 02/2019 vom 21.2.2019 von ACER genehmigte Version der gemeinsamen CCM der CCR Core beinhaltet die Inklusion von Langfristrechten (*long-term allocation (LTA)*) mit einem Verfahren, das die grenzüberschreitenden Day-Ahead Kapazitäten über das notwendige Maß hinaus aufspannt. Laut ÜNBs kann dies erhöhte Redispatch-Kosten zur Sicherung dieser erweiterten Kapazitäten zur Folge haben, wodurch der sichere Netzbetrieb unnötigerweise gefährdet wäre. Die Abänderung enthält nun einen weiterentwickelten Ansatz zur Berücksichtigung der Langfristrechte, der keine zusätzlichen Kapazitäten über die Langfristrechte hinaus liefert (sog. *extended LTA inclusion (ELI)*). Dieser Ansatz wird in der Kooperation der CWE (Central Western Europe) Region bereits operativ erfolgreich angewandt.
- Es wird eine Kooperation mit den ÜNB der Staaten außerhalb der CCR Core inkl. Drittstaaten im Laufe der Core Day-Ahead Kapazitätsberechnung prinzipiell zugelassen.
- Die Core Day-Ahead Kapazitätsberechnung sieht bei nicht-funktionierender Berechnungskette eine Rückfalllösung analog zu CWE vor, die sogenannten Default Flow-Based Parameter. Der Ansatz dazu aus CWE lässt sich jedoch aus technischen Gründen für die CCR Core nicht ohne weiteres übertragen. Darum wird ein alternativer Ansatz als Rückfalllösung vorgeschlagen, der für die Erfordernisse der CCR Core geeignet ist.
- Das verpflichtende Umsetzungsdatum wird von 1.12.2020 auf 28.2.2022 geändert, da die Europäische Kommission am 22.9.2020 die Anleitung gab, das Interim Coupling Project gegenüber der Umsetzung der Core Day-Ahead Kapazitätsberechnungsmethode vorzuziehen.
- Über die genannten Punkte hinausgehend wurden einige kleinere Korrekturen vorgenommen sowie einzelne Aspekte genauer definiert.

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben diese Änderungen geprüft und befunden, dass diese mit den Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 CACM-V vereinbar sind. Detaillierte Ausführungen zu dieser Beurteilung finden sich in Beilage./2 zu diesem Bescheid.

Art. 9 Abs. 5 CACM-V sieht vor, dass vor der Genehmigung der in Art. 9 Abs. 6 bis 8 CACM-V angeführten Modalitäten oder Methoden die zuständigen Regulierungsbehörden die Vorschläge nach Konsultation der jeweiligen ÜNB überarbeiten können. Solche Überarbeitungen haben sicherzustellen, dass die von den ÜNB entwickelten Modalitäten oder Methoden der Zielsetzung der CACM-V entsprechen. Dieses Recht der zuständigen Regulierungsbehörde ist zudem in Art. 5 Abs. 6 ACER-V verankert.

Hinsichtlich der folgenden von den ÜNB der CCR Core vorgeschlagenen Abänderungen der CCM Core für den DA-MZB haben die zuständigen Regulierungsbehörden von diesem Recht Gebrauch gemacht:

- In Art. 1 zu *common grid model exchange specification (CGMES)* wird die Definition geringfügig geändert, um der Beschreibung des CGMES im ENTSO-E CGMM-Programm zu entsprechen.
- In Art. 3 zu *extended LTA-inclusion (ELI)* wird die Umsetzung des ELI Ansatzes verpflichtend mit Core DA FB Go-Live getroffen, einschließlich der Möglichkeit für eine (vorübergehenden) Rückfalllösung auf LTA-Margin Ansatz unmittelbar vor oder nach dem Go-Live. Den Core-ÜNB wird eine Verpflichtung auferlegt, die Effizienz beider Ansätze regelmäßig zu überprüfen.
- Art. 4 über die erweiterte Kooperation mit den ÜNB außerhalb Core Region (inkl. Drittstaaten) im Laufe der Core Day-Ahead Kapazitätsberechnung wird neu formuliert. Im Hinblick auf eine verstärkte Koordinierung mit Drittstaaten werden die erforderlichen Unterlagen und Schritte im Abkommensprozess beschrieben und die Verpflichtungen von CCR Core ÜNB, Nicht-Core-ÜNB und technischen Gegenparteien definiert. Darüber hinaus wurde die Frist für die Einreichung des Vorschlags zur Implementierung von Advanced Hybrid Coupling (**AHC**)-Lösungen von achtzehn Monaten auf sechs Monate verkürzt.
- In Art. 5 über die Validierung von FB-Parametern werden die Punkte cc) und dd) von Buchstaben b) gestrichen, um die Verpflichtung zur Veröffentlichung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Kürzungen durch Einzelvalidierungen wieder aufzuerlegen.

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben zu diesen Änderungen in Beilage./2 zu diesem Bescheid im Detail ausgeführt.

Die ÜNB der CCR Core haben den Vorschlag CCM Core gemäß Art. 12 Abs. 1 CACM-V veröffentlicht und im Zeitraum vom 25.6.2020 bis 31.7.2020 konsultiert.

Der Vorschlag CCM Core enthält auch den gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-V für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Art. 8 des Vorschlags CCM Core enthält einen Implementierungsplan, die Vorgabe des Art. 9 Abs. 9 CACM-V ist sohin erfüllt.

Schließlich wurde im Vorschlag CCM Core in Erwägungsgrund 2 auch die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-V berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist der Genehmigungsantrag der APG zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	68,60
Insgesamt	EUR	82,90

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 10.06.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilagen:

- Beilage./1 First amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 10 May 2021
- Beilage./2 Decision of the Core Regulatory Authorities on the first Amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of Commission Regulation 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management, 10 May 2021

Anlagen:

2021-05-28-D-000331 - Beilage 1 - First amendment of the DACC.docx

2021-05-28-D-000332 - Beilage 2 - Decision of the Core Regulatory Authorities DACC.pdf

